BASISINFORMATIONEN
ZUR GEAS-REFORM

4

Rechte und Mitwirkungspflichten im Asylverfahren

Autorin: Laura Hilb

Stand: Juli 2026

Screening-Verfahren	2
Zuständigkeitsverfahren (vorher: »Dublin-Verfahren«)	3
Asylverfahren	4
Anhang: Übersichten	13

Die **Basisinformationen zur GEAS-Reform** erscheinen in loser Folge und behandeln die wichtigsten Neuerungen der Reform des **Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)** und ihre Auswirkungen auf die Entscheidungs- und Beratungspraxis. Die Reform kommt in ihren wesentlichen Elementen seit Juni 2026 zur Anwendung.

Die **Basisinformationen zur GEAS-Reform** werden herausgegeben vom **Informationsverbund Asyl & Migration**.

Informationsverbund
ASYL & MIGRATION

1. SCREENING-VERFAHREN

Reisen Personen unerlaubt bzw. ohne die notwendigen Voraussetzungen für eine Einreise zu erfüllen, in die EU und nach Deutschland ein, werden sie einem sogenannten Screening-Verfahren unterzogen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Visa zur Einreise fehlen. Im Screening-Verfahren werden die Personen einer Gesundheits- und Vulnerabilitätsprüfung sowie einer Sicherheitsprüfung unterzogen. Dies gilt für alle Personen, unabhängig davon, ob sie einen Asylantrag stellen oder nicht.

Mitwirkungspflichten

Sicherheitsprüfung

Die Sicherheitsprüfung ist eine Mitwirkungspflicht, da sie ausschließlich darauf abzielt, zu prüfen, ob die Person eine Gefahr für andere darstellt und sich aus dieser Prüfung keine unmittelbaren Rechte für die Betroffenen ergeben. Wird bei der Sicherheitsprüfung nicht mitgewirkt, indem beispielsweise notwendige Angaben nicht gemacht werden, kann das Folgen für das weitere Asylverfahren haben (dazu weiter unten).

Screening-Verfahren

Die Personen sind verpflichtet, am Screening-Verfahren mitzuwirken und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Dies umfasst, dass sie während des Screening-Verfahrens zur Verfügung stehen (Art. 9 ScreeningVO) und ihre biometrischen Daten abgeben müssen (Art. 13 EurodacVO). Das gilt für Kinder ab 6 Jahren.

Folge einer Mitwirkungspflichtverletzung für das Verfahren

Wenn beispielsweise im Screening-Verfahren falsche Angaben gemacht werden, besteht die Gefahr, dass bei Asylantragstellung die Personen einem beschleunigten Verfahren zugeführt werden. Wird der Asylantrag in diesem Verfahren abgelehnt, muss diese Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« ausgesprochen werden. Diese Form der Ablehnung hat zur Folge, dass die Personen nur eine Woche Zeit für ihre Klage haben und dass die Klagen keine aufschiebende Wirkung haben. Die Personen müssen dann also neben der Klage auch einen Eilantrag stellen, damit sie nicht während des Verfahrens abgeschoben werden.

Die Autorin dieser Basisinformation **Laura Hilb** ist Rechtsreferentin beim Informationsverbund Asyl und Migration. Im Jahr 2026 koordiniert sie die Durchführung einer Online-Schulungsreihe zur GEAS-Reform, die der Informationsverbund für seine Trägerorganisationen anbietet.

Rechte

Gesundheitsprüfung

Die Gesundheitsprüfung zielt darauf ab, sicherzustellen, dass keine (gesundheitlichen) Gefahren von den Betroffenen ausgehen. Daneben soll sie auch gewährleisten, dass ein möglicher Bedarf an medizinischer Versorgung ermittelt wird. Durch das Ergebnis der Gesundheits- und Vulnerabilitätsprüfung entsteht für die Betroffenen das Recht auf eine angemessene medizinische Behandlung oder eine geeignete Unterbringungsform. Weitere Rechte im Screening-Verfahren sind das Recht auf Bereitstellung von Informationen über den Zweck, die Dauer, und Elemente der Überprüfung, sowie der Hinweis, dass die Personen das Recht haben, einen Asylantrag zu stellen.

Recht auf Informationen

2. ZUSTÄNDIGKEITSVERFAHREN (VORHER: »DUBLIN-VERFAHREN«)

Mitwirkungspflichten

Die AMMVO enthält Regelungen, mit denen die Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung abgelöst werden. Wie die Dublin-III-Verordnung findet dabei das Grundprinzip Anwendung, dass ein Asylantrag nur in einem Mitgliedstaat geprüft werden soll – also verhindert werden soll, dass Asylsuchende in verschiedenen Staaten nacheinander Asyl beantragen. Wichtigstes Ziel ist daher die Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist.

Im Zuständigkeitsverfahren nach der AMMVO finden sich zentrale Mitwirkungspflichten in Art. 17 AMMVO. Die Folgen von Verstößen sind in Art. 18 AMMVO geregelt.

Schutzsuchende sind verpflichtet mit den Behörden uneingeschränkt zusammenzuarbeiten. Dieser Begriff der uneingeschränkten Zusammenarbeit ist im Migrations- und Asylbereich neu und wird in der Verordnung nicht näher definiert. Allerdings werden in Art. 17 Abs. 3 AMMVO Hinweise gegeben, was darunter zu verstehen ist. Eine uneingeschränkte Kooperation meint dabei insbesondere, dass alle Informationen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates so schnell wie möglich vorgebracht werden und dass Identitätspapiere übergeben werden müssen.

Außerdem sind Asylsuchende verpflichtet, einer Überstellungsentscheidung nachzukommen (Art. 17 Abs. 5 AMMVO) und sie müssen den Asylantrag in dem Mitgliedstaat stellen, in den sie zuerst eingereist sind (Art. 17 Abs. 1 AMMVO). Bei Verstoß gegen diese Pflichten dürfen die Mitgliedstaaten die Sozialleistungen kürzen und die Antragstellenden grundsätzlich darauf verweisen, ihre ihnen zustehenden Leistungen im zuständigen Mitgliedstaat in Anspruch zu nehmen.

Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten

Die Antragstellenden sind verpflichtet, sich nach der Überstellungsentscheidung in den zuständigen Mitgliedstaates zu begeben.

Wenn sie dies nicht tun, dann dürfen die Mitgliedstaaten ihre Leistungen kürzen. Neben Leistungskürzungen dürfen auch viele soziale Rechte – wie der Zugang zu Beschäftigung, zu Sprachkursen und zu Berufsausbildung – eingeschränkt werden.

Die Frage der Leistungskürzungen wird vermutlich Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen werden. So besteht – wie bereits im jetzigen Dublin-Verfahren – zwar die Möglichkeit, die Leistungen bei Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates drastisch zu kürzen. Ob dies jedoch im Einklang mit Unionsrecht steht, ist umstritten. Das Problem wird auch durch diese neue Regelung nicht gelöst, sondern bleibt weiter bestehen.

Rechte

Im Zuständigkeitsverfahren bestehen die folgenden Rechte. Die schutzsuchenden Personen müssen über Pflichten und über die Folgen von Verstößen belehrt und dies muss aktenkundig gemacht werden. Nur wenn Personen wissen, was von ihnen verlangt wird, kann man ihnen eine Verletzung von Pflichten vorwerfen, es sei denn, die Pflicht ist offenkundig. Daneben bestehen das Recht auf Information (Art. 19 AMMVO), das Recht auf Rechtsauskunft (Art. 21 AMMVO), und das Recht auf ein persönliches Gespräch (Art. 22 AMMVO).

3. ASYLVERFAHREN

Mitwirkungspflichten

Die für das Asylverfahren zentralen Mitwirkungspflichten finden sich wie bisher im Asylgesetz (insbesondere § 15 und § 25 AsylG). Ergänzend wird allerdings auf Bestimmungen der AsylVfVO hingewiesen, die zusätzlich beachtet werden müssen.

Mitteilung von Adressänderungen

Auch die wichtige Zustellungsvorschrift nach § 10 AsylG bleibt im Wesentlichen gleich. Demnach sind Adressänderungen immer den zuständigen Behörden mitzuteilen, selbst dann, wenn ein Unterkunftswechsel von staatlicher Seite veranlasst wurde. Zu informieren sind dann insbesondere das BAMF und Gerichte, aber auch die Ausländerbehörden. Wenn Anwält*innen bevollmächtigt sind, werden Schriftstücke an diese zugestellt (wie bisher auch).

Übersicht zu den Mitwirkungspflichten in §15 AsylG

- Mitwirkung an der **Aufklärung des Sachverhalts**
- **Wahrheitsgemäße** Angaben
- **Aushändigung von Identitätsdokumenten**
- Aushändigung aller weiteren relevanten **Urkunden/Unterlagen**
- Duldung **erkennungsdienstlicher Maßnahmen**
- Mitteilung an das BAMF, wenn ein Aufenthaltstitel erteilt wurde
- **Pflicht, behördlichen Anordnungen** Folge zu leisten
- **Mitwirkung an Beschaffung von Identitätspapieren** (Achtung: bei Kontakt zur Botschaft droht Ablehnung des Asylantrags, weil unterstellt werden könnte, dass die Person keine Verfolgung von den staatlichen Stellen des Heimatlandes zu befürchten habe)
- **Aushändigung von Datenträgern**, die für die Feststellung der Identität von Bedeutung sind
- **Duldung einer Durchsuchung** durch Behörden bei Weigerung der Herausgabe von Datenträgern, Dokumenten und anderen Unterlagen

Aus einem Verweis auf die AsylVfVO in §15 AsylG ergeben sich weitere Pflichten (die sich mit den im Asylgesetz definierten Pflichten teilweise überschneiden):

Pflicht zur Kooperation

- So schreibt die AsylVfVO in Art. 9 Abs. 2 AsylVfVO vor, dass Schutzsuchende uneingeschränkt kooperieren müssen. Dies umfasst die Bereitstellung von (biometrischen) Daten und die Mitteilung, wenn Änderungen dieser Daten eintreten. Umfasst sind hiervon die Angaben zum Namen sowie zu Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienmitgliedern, Identitätspapieren, Umständen der Antragstellung, zur E-Mail-Adresse, Telefonnummer und die Anschrift.
- Außerdem sind die Asylsuchenden verpflichtet, während des gesamten Verfahrens verfügbar zu bleiben und alle Unterlagen so schnell wie möglich, spätestens zur Anhörung, vorzubringen und einzureichen.
- Asylsuchende sind außerdem verpflichtet, ihren Asylantrag einzureichen und an der Anhörung teilzunehmen sowie in dem Mitgliedstaat zu bleiben, der für das Verfahren zuständig ist.

Mitwirkungspflichten rund um die Anhörung sind die Folgenden:

Darlegungspflicht

- Die Antragstellenden sind verpflichtet, Informationen darzulegen, damit das BAMF die Tatsachen und Umstände prüfen kann. Das bedeutet, dass sie einen persönlichen, möglichst detaillierten und widerspruchsfreien Vortrag erbringen müssen.
- Darüber hinaus müssen Antragstellende umfassend kooperieren, präsent und verfügbar sein.

Hinweis

Kommen Menschen aus einem sicheren Herkunftsland oder sind sie über einen sicheren Drittstaat nach Deutschland eingereist, dann gilt für sie die Vermutungsregelung, dass sie in diesen Ländern sicher sind. Sie müssen gegebenenfalls umfangreich vortragen, dass diese Annahme in ihrem Fall nicht zutrifft. Die Anforderungen an ihre Darlegungen sind also erhöht.

Rechtsfolgen von Mitwirkungspflichtverletzungen

Es gibt drastische neue Rechtsfolgen, wenn Personen ihre Mitwirkungspflichten verletzen. Diese gehen teilweise mit stark eingeschränkten Rechtsmitteln und einer Verkürzung des Rechtsweges einher, im äußersten Fall können sie sogar dazu führen, dass das Asylverfahren gleichsam abgebrochen wird.

Mögliche Folgen einer Mitwirkungspflichtverletzung sind:

- Stillschweigende Rücknahme
- Beschleunigte Verfahren
- Ablehnung als offensichtlich unbegründet
- Leistungskürzungen

Stillschweigende Rücknahme

Eine stillschweigende Rücknahme (Art. 41 AsylVfVO) kann aus unterschiedlichsten Gründen ergehen, und zwar aus den folgenden:

- Bei Nicht-Einreichung des Asylantrags ohne rechtfertigenden Grund. (Die Einreichung des Asylantrags entspricht der früheren förmlichen Asylantragstellung. Seit der GEAS Reform gestaltet sich die Asylantragstellung als dreistufig: 1. Stellung des Asylantrags 2. Registrierung des Asylantrags 3. Einreichung des Asylantrags.)
- Bei Verweigerung der Zusammenarbeit in der Form, dass persönliche Angaben nicht gemacht und vorhandene Identitätsdokumente nicht vorgelegt werden.
- Bei Weigerung der Angabe der Anschrift.
- Wenn ohne rechtfertigenden Grund nicht an der Anhörung teilgenommen wird oder die Beantwortung von Fragen ohne rechtfertigenden Grund verweigert wird und dadurch kein ausreichendes Ergebnis in der Anhörung vorhanden ist, um über den Antrag zu entscheiden.
- Wenn Meldepflichten wiederholt verletzt werden oder die Personen den Behörden nicht weiterhin zur Verfügung stehen.
- Wenn der Asylantrag in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat eingereicht wird und die Person sich nicht in dem zuständigen Mitgliedstaat aufhält.

Das BAMF kann in diesen Fällen das Verfahren aussetzen, um den Asylsuchenden die Möglichkeit zu geben, den geforderten Pflichten doch noch nachzukommen. Es kann aber auch eine Entscheidung über die stillschweigende Rücknahme treffen und damit das Asylverfahren beenden. In diesem Fall muss es allerdings immer noch über das mögliche Vorliegen von Abschiebungsverboten entscheiden.

Die Entscheidung über die stillschweigende Rücknahme ist zwar gerichtlich anfechtbar, aber die Klage hat keine automatische aufschiebende Wirkung. Um zu verhindern, dass die betroffenen Personen während des Klageverfahrens ausreisepflichtig werden, muss daher die Klage gegebenenfalls mit einem Eilantrag verbunden werden. Ziel dieses Eilantrags ist es, durch das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage feststellen zu lassen.

Eine Regelung, die im alten Asylgesetz das sogenannte Wiederaufgreifen des Verfahrens ermöglichte, wurde gestrichen. Damit gibt es nun keine gesetzlich geregelten Möglichkeiten mehr, damit ein einmal für beendet erklärtes Verfahren wiederaufgenommen wird. Vielmehr wird ein später gestellter neuer Asylantrag als Folgeantrag behandelt. Wie bei allen Folgeanträgen sind dann hohe Hürden zu überwinden, damit das Asylbegehren als zulässig angesehen und inhaltlich geprüft wird.

Fallbeispiel

A hat vor einiger Zeit ihren Asylantrag eingereicht und wurde noch immer nicht zur Anhörung eingeladen. Als sie mit Hilfe einer Beratungsstelle Akteneinsicht beantragt, stellt sich heraus, dass sie die Einladung zur Anhörung nie erreicht hat. Außerdem ist eine Entscheidung über die stillschweigende Rücknahme ergangen. A wundert sich – sie hat doch mit der Beraterin das Fax mit der Adressänderung an das BAMF gesendet. Leider hat sie den Faxbericht nicht mehr, aber die Beraterin hat in ihren Akten eine Kopie des Faxberichts und kann so belegen, dass die Adressänderung mitgeteilt wurde.

Was ist zu tun?

Aus Sicht des BAMF liegt hier eine Mitwirkungspflichtverletzung vor, weil A nicht zur Anhörung erschienen ist und auch keine Begründung für ihr Fehlen angegeben hat. Es hat daher eine Entscheidung über die stillschweigende Rücknahme getroffen.

In diesem Fall sollte das BAMF umgehend kontaktiert werden mit der Bitte, die Entscheidung aufzuheben und zur Anhörung zu laden. Es sollten Beweise bzw. Belege mitgesandt werden, die untermauern, dass hier keine Mitwirkungspflichtverletzung vorliegt, z.B. der Faxbericht.

Gleichzeitig sollten auch eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht sowie ein Eilantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Falls auch die gesetzliche Frist nicht eingehalten wurde, gegen die Entscheidung über die stillschweigende Rücknahme vorzugehen, muss auch ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 60 VwGO) gestellt werden. Es bietet sich an, anwaltliche Unterstützung einzuholen.

Beschleunigte Verfahren

Es gibt vielfältige Gründe dafür, dass Personen ein beschleunigtes Asylverfahren durchlaufen müssen:

- Wenn Gründe im Verfahren vorgebracht werden, die ohne Belang sind.
- Wenn eindeutig unstimmige, widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht wurden oder die Angaben im Widerspruch zu den Herkunftslandinformationen sind.
- Wenn falsche Angaben gemacht oder falsche Dokumente vorgelegt wurden oder getäuscht oder Dokumente vernichtet wurden.
- Wenn der Asylantrag nur gestellt wurde, um einer Abschiebung zu entgehen.
- Wenn die Antragstellenden aus einem sicheren Herkunftsland oder aus einem Herkunftsland mit einer europaweiten Schutzquote von 20% oder weniger stammen.
- Wenn die Antragstellenden eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellen.
- Wenn ein unzulässiger Folgeantrag gestellt wurde.
- Wenn eine unrechtmäßige Einreise erfolgte oder der Aufenthalt unrechtmäßig verlängert wurde und die Person nicht frühestmöglich bei den Behörden vorstellig wurde.

Das BAMF muss innerhalb von drei Monaten über den Antrag entscheiden. Im beschleunigten Verfahren ist eine Ablehnung des Asylantrags als »offensichtlich unbegründet« der Regelfall. Die Folge sind erheblich eingeschränkte Rechtsschutzmöglichkeiten.

Ablehnung als offensichtlich unbegründet

Erfolgt im beschleunigten Verfahren eine Ablehnung des Asylantrags, so ist diese mit der Verschärfung verbunden, dass der Antrag als »offensichtlich unbegründet« abzulehnen ist. Die Folge sind auch hier verkürzte Rechtsmittelfristen, außerdem hat die Klage keine automatische aufschiebende Wirkung (siehe oben unter »stillschweigende Rücknahme«).

Leistungskürzungen

Daneben sind vielfältige Leistungskürzungen möglich, die sich aus Art. 23 AufnRL ergeben. Diese können verhängt werden

- bei Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs ohne Genehmigung,
- bei Verweigerung der Zusammenarbeit mit den Behörden,
- bei Stellen eines Folgeantrags,
- bei grober oder wiederholter Verletzung von Pflichten in den Unterkünften oder bei gewalttätigem Verhalten oder Bedrohung von Personen.

Rechte im Asylverfahren

Allgemeine Rechte

Recht auf Informationen über das Verfahren

In der AsylVfVO sind in Art. 8 explizit Garantien der Antragstellenden geregelt. Diese umfassen allerdings vor allem das Recht auf Informationen über die verschiedenen Verfahrensschritte (das Asylverfahren, dessen Fristen, den Verfahrensgang, die Rechte und Pflichten während des Verfahrens und über die Folgen bei Nichteinhaltung). Asylsuchende haben zudem das Recht auf eine unentgeltliche Rechtsauskunft sowie auf Rechtsberatung und -vertretung (s.u.).

Antragstellende müssen über diese Punkte belehrt werden und dies muss schriftlich durch sie bestätigt werden. Diese Bestätigung wird dann in die Akte aufgenommen.

Dolmetschleistungen

Es besteht zudem ein Anspruch auf Dolmetschleistungen während des gesamten Verfahrens.

Wenn Antragstellende Dokumente beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgeben, ist das BAMF verpflichtet, ihnen Kopien der Dokumente auszuhändigen. Diese abgegebenen Dokumente müssen die Betroffenen bei Überstellung in ein anderes EU-Land zurückerhalten.

Recht auf Verbleib

Aus Art. 10 AsylVfVO ergibt sich ein Recht auf Verbleib während des Verwaltungsverfahrens. Dieses Recht gibt es wie bisher auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, wenn Klage eingereicht wurde, allerdings nur in den Fällen, in denen der Asylantrag einfach unbegründet abgelehnt wurde (also nicht als »offensichtlich unbegründet« oder »unzulässig«). In allen anderen Fällen besteht kein Recht auf Verbleib, da die Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Den Betroffenen wird für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt. Für die Zeit bis zur Antragseinreichung kann ein Ankunftsnachweis ausgestellt werden (wie bisher).

Schutzsuchende haben ein Recht auf Information über die Datenverarbeitung durch Behörden und einen Anspruch auf Auskunft über den über

sie gespeicherten Datensatz in Eurodac. Daneben besteht ein Anspruch auf Berichtigung und Löschung von Daten (Art. 42 und 43 EurodacVO).

Recht auf Akteneinsicht

Es besteht für das gesamte Verfahren ein Recht auf Akteneinsicht. Beim BAMF und den Gerichten kann die Akteneinsicht per Fax oder Mail beantragt werden.

Rechte während der Anhörung

Den Betroffenen muss während der Anhörung effektiv Gelegenheit gegeben werden zur Darlegung ihrer Fluchtgründe. Das bedeutet ganz konkret, dass Dolmetschende eingesetzt werden müssen, damit sie dies in einer Sprache tun können, in der sie sich sicher fühlen und die Begriffe kennen. Ihnen muss ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf die Anhörung gewährt werden. Während der Anhörung dürfen Bevollmächtigte oder Beistände die antragstellende Person begleiten. Die antragstellenden Personen können Personen gleichen Geschlechts für die Anhörung und Übersetzung verlangen. Dafür müssen sie zeitnah einen Antrag beim BAMF stellen.

Aufzeichnung und Rückübersetzung

Die Anhörung wird mit einem Aufnahmegerät mitgeschnitten, die Aufzeichnung ist Bestandteil der Akte. Sie kann dann zu Beweiszwecken für die mündliche Verhandlung genutzt werden, sofern ein Klageverfahren durchgeführt wird. Nach der Anhörung erfolgt die Rückübersetzung, damit die schutzsuchenden Personen Gelegenheit haben, zu überprüfen, ob alles so protokolliert wurde, wie sie es gesagt haben. Sie müssen das Protokoll bestätigen und es wird Bestandteil der Akte. Es ist wichtig, dass die Betroffenen auf die Rückübersetzung nicht verzichten, um zu überprüfen, dass keine Fehler im Protokoll sind. Im Notfall können sie auch die Unterschrift unter das Protokoll verweigern. Dies wird ebenfalls mit den Gründen der Nicht-Unterzeichnung in der Akte vermerkt. Allerdings kann das BAMF dennoch über den Asylantrag entscheiden.

Rechtsberatung nach GEAS

Auf EU-Ebene werden mit der GEAS-Reform verschiedene Begriffe für die Rechtsberatung verwendet. Diese sind: Rechtsauskunft, Rechtsberatung und Rechtsvertretung. Vor allem die AMMVO und die AsylVfVO kennen diese Begriffe, die sich in Art. 21 AMMVO und in den Artikeln 15–19 AsylVfVO finden. Was im Einzelnen darunter verstanden wird, ist noch nicht vollständig absehbar, lediglich eine grobe Abgrenzung der Begriffe kann bereits vorgenommen werden:

Recht auf Rechtsauskunft

So wie im Verwaltungsverfahren, also dem eigentlichen Asylverfahren, gibt es auch im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren ein Recht auf Rechtsauskunft. Diese Auskunft wird unentgeltlich erteilt und umfasst vor allem »Orientierung über das Verwaltungsverfahren« sowie Informationen über

Rechte und Pflichten, aber auch Unterstützung bei der Einreichung eines Asylantrags und eine Orientierung zu rechtlichen Fragen, die sich im Zuge des Verfahrens ergeben. Diese Rechtsauskunft (§12b AsylG) wird vom BAMF erteilt.

Daneben sieht die AsylVfVO vor, dass Betroffene auf eigene Kosten eine Rechtsberatung aufsuchen oder eine Rechtsvertretung bestellen können. Da es in Deutschland die gesetzlich vorgesehene Asylverfahrensberatung gibt (§12a AsylG), können Schutzsuchende diese Beratung ebenfalls kostenfrei in Anspruch nehmen.

Recht auf Rechtsberatung und Rechtsvertretung

Wenn vom BAMF über den Asylantrag entschieden wurde und gegen diese Entscheidung vorgegangen werden soll, besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung. Diese umfasst die Vorbereitung der notwendigen Verfahrensdokumente, die Vorbereitung des Rechtsbehelfs sowie gegebenenfalls die Vorbereitung auf die mündliche Anhörung.

Asylverfahrensberatung und Prozesskostenhilfe

Diese Rechte müssen durch nationale Vorschriften ausgefüllt werden, weil in der AsylVfVO geregelt ist, dass die Mitgliedstaaten die Bereitstellung von Rechtsauskunft und von Rechtsberatung und -vertretung gemäß ihren nationalen Systemen gestalten können. Für Deutschland sieht §12a AsylG die Asylverfahrensberatung vor, die kostenfrei ist. Bei Mittellosigkeit und wenn ausreichende Erfolgsaussichten bestehen, besteht außerdem die Möglichkeit, für Klageverfahren Prozesskostenhilfe zu beantragen.

Rechtsdienstleistungsgesetz

Bei der Asylverfahrensberatung und anderen Rechtsberatungen, die nicht durch Volljurist*innen durchgeführt werden, müssen die deutschen Regelungen des Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) beachtet werden, die sich im Zuge der GEAS Reform nicht geändert haben. Daher gilt wie bisher: Eine Rechtsberatung darf nur unter Anleitung von Volljurist*innen und unter Beachtung der Vorgaben des RDG ergehen. Bloße Informationen sind davon abzugrenzen und nicht umfasst. Bei der bloßen Informationsvermittlung ist also keine Anleitung durch Volljurist*innen nötig. Allerdings muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass in der Praxis die Grenzen fließend sein können. So können sich für antragstellende Personen nach der Informationsweitergabe konkrete Fragen ergeben, die auf den Einzelfall bezogen sind und eine rechtliche Prüfung notwendig machen, welche als Rechtsberatung einzustufen ist.

Die Rechtsvertretung vor Gericht und im Rechtsbehelfsverfahren bleibt den dafür zugelassenen Personen vorbehalten (also vor allem Rechtsanwält*innen). Rechtsberater*innen, die keine Volljurist*innen sind, sind vor Gericht nicht vertretungsberechtigt.

Hinweise für die Beratung

Schutzsuchende sollten umfangreich über die wichtigsten Mitwirkungspflichten aufgeklärt werden, um zu vermeiden, dass sie die drastischen Folgen treffen, die mit einer Verletzung dieser Pflichten einhergehen. Steht eine Mitwirkungspflichtverletzung im Raum und die Person gibt an, dass sie diese nicht begangen hat, sollten Belege gesammelt werden, die das Vorbringen der betroffenen Person untermauern. Es sollte die Akte geprüft und nachgesehen werden, ob die Belehrungspflichten durch das BAMF eingehalten wurden und ob dies aktenkundig gemacht wurde. Es ist auch wichtig, die Betroffenen über ihre Rechte zu informieren, damit sie diese effektiv wahrnehmen können.

4. ANHANG: ÜBERSICHTEN

Rechte, Mitwirkungspflichten und Folgen von Verletzung der Mitwirkungspflichten

Verfahrensschritt	Rechte	Mitwirkungspflichten	Folgen bei Pflichtverletzung
Screening-Verfahren für alle Drittstaatsangehörigen unabhängig von Asylantragstellung	Art. 11 ScreeningVO Bereitstellung von Informationen Art. 12 ScreeningVO Gesundheits- und Vulnerabilitätsprüfung Art. 13 ScreeningVO Garantien für Minderjährige	Art. 15 ScreeningVO Sicherheitskontrolle Art. 9 ScreeningVO Verpflichtungen bei Überprüfung Art. 13 EurodacVO verpflichtende Erfassung biometrischer Daten	(wenn Asylantrag gestellt wird) Beschleunigtes Verfahren mit Ablehnung als offensichtlich unbegründet
Asylantrag: 1. Antragstellung (Art. 26 AsylVfVO) 2. Registrierung des Asylantrags (Art. 27 AsylVfVO) 3. Einreichung des Asylantrags (Art. 28 AsylVfVO)	Art. 24, 25 AufnRL Besondere Bedürfnisse bei Aufnahme & Beurteilung Art. 8 AsylVfVO Garantien Antragstellende Art. 10 AsylVfVO Recht auf Verbleib Art. 9 Abs. 2 AsylVfVO Aushändigung Kopien von Dokumenten bei Überlassen & Aushändigung bei Überstellung Art. 29 AsylVfVO Ausstellung Dokument Nachweis Asylantrag Art. 15 AsylVfVO Anspruch auf Rechtsauskunft in allen Phasen Art. 16 AsylVfVO unentgeltliche Rechtsauskunft im Verwaltungsverfahren	§ 10 AsylG Zustellungsvorschriften § 15 AsylG Mitwirkungspflichten § 15b AsylG Abgleich von Daten mit öffentlich zugänglichen Daten § 16 AsylG Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität Art. 9 AsylVfVO Pflichten der Antragstellenden Art. 17 AMMVO Pflichten und Zusammenarbeit mit den Behörden Art. 59 AsylVfVO Sichere Drittstaaten Art. 61 AsylVfVO Sichere Herkunftsstaaten	Art. 41 AsylVfVO Stillschweigende Rücknahme Art. 42 AsylVfVO Beschleunigte Verfahren Art. 23 AufnRL Leistungskürzungen Ablehnung als offensichtlich unbegründet (siehe § 30 AsylG bzw. Art. 39 Abs. 4 iVm. Art. 42 Abs. 1, 3 AsylVfVO)

Verfahrensschritt	Rechte	Mitwirkungspflichten	Folgen bei Pflichtverletzung
Zuständigkeits-verfahren (AMMVO)	AMMVO Erwägungs-gründe 8, 54, 60 Anhörung im Rahmen der Bestimmung des zuständi-gen MS Art. 18 AMMVO Belehrung Art. 19 AMMVO Recht auf Information Art. 21 AMMVO Recht auf Rechtsauskunft Art. 22 AMMVO Recht auf persönliches Gespräch	Art. 17 AMMVO uneingeschränkte Zusam-menarbeit	Art. 18 AMMVO Folgen von Verstößen
Anhörung	AsylVfVO Erwägungsgrün-de 14, 15, 21, 23, 35, 37 Berücksichtigung individueller Umstände Art. 8 Abs. 3 AsylVfVO Dolmetschende Art. 11 AsylVfVO Anhörung zur Zulässigkeit Art. 13 AsylVfVO Anforderungen an persönliche Anhörungen Art. 14 AsylVfVO Niederschrift und Auf-zeichnung persönlicher Anhörungen Art. 22, 23 AsylVfVO Anhörung Minderjähriger § 25 AsylG Anhörung im Asyl-verfahren	§ 25 AsylG Anhörung im Asyl-verfahren Art. 4 StatusVO Darlegung von Informationen Art. 14 AsylVfVO Niederschrift und Auf-zeichnung persönlicher Anhörungen	Art. 41 AsylVfVO Stillschweigende Rücknahme Ablehnung als offensicht-lich unbegründet (siehe § 30 AsylG bzw. Art. 39 Abs. 4 iVm. Art. 42 Abs. 1, 3 AsylVfVO)
Für das gesamte Verfahren	Recht auf Akteneinsicht (§ 29 VwVfG) Recht auf Information über Daten bei Eurodac und Berichtigung/Löschung (Art. 42 und 43 EurodacVO)		

Weitere Rechte rund um die Rechtsberatung

Rechte	Einschränkungen dieser Rechte
AsylVfVO Erwägungsgründe 14, 16, 87	
Art. 8 Abs. 2 Buchst. d AsylVfVO Rechtsberatung in allen Phasen des Verfahrens	Art. 30 Abs. 3 AsylVfVO
Art. 13 Abs. 4 AsylVfVO Teilnahme der Rechtsberatung an Anhörung	
Art. 16 AsylVfVO unentgeltliche Rechtsauskunft im Verwaltungsverfahren	Art. 16 Abs. 3 AsylVfVO
Art. 17 AsylVfVO unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung im Rechtsbehelfsverfahren	Art. 17 Abs. 3 AsylVfVO
Art. 18 AsylVfO Umfang der Rechtsauskunft und Rechtsberatung und -vertretung	
Art. 19 AsylVfVO Bedingungen für die unentgeltliche Rechtsauskunft oder unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung	
§§ 12, 12b AsylG	§ 12c AsylG

Über die Basisinformationen zur GEAS-Reform

Erschienen sind bisher:

Nr. 1: Die »Reform« des GEAS. Ein Überblick
(Stefan Keßler, Juni 2026)

Nr. 2: Familie und Familieneinheit im neuen GEAS
(Anne Pertsch, Juni 2026)

Nr. 3: Screening und Asylverfahren in Deutschland
(Katharina Stübinger, Juli 2026)

Nr. 4: Rechte und Mitwirkungspflichten im Asylverfahren
(Laura Hilb, Juli 2026)

Geplant sind noch folgende Themen:

- AMMVO: Das »neue« Dublin-Verfahren
- Aufnahme
- Schutzformen
- Rechtsschutz und effektiver Zugang zu Recht
- Sicherstellung und Durchsetzung der Rechte von vulnerablen Personen

Die **Basisinformationen zur GEAS-Reform** werden vom Informationsverbund Asyl & Migration in loser Folge veröffentlicht und zum Download zur Verfügung gestellt.

Die Basisinformationen sollen einen Einstieg in die wichtigsten Elemente der GEAS-Reform ermöglichen. Sie basieren auf der Online-Schulungsreihe zur GEAS-Reform, die im ersten Halbjahr 2026 vom Informationsverbund Asyl und Migration angeboten wurde.

Abruf der **Basisinformationen zur GEAS-Reform** auf der Webseite des Informationsverbunds Asyl & Migration unter:
www.asyl.net/view/basisinformationen-zur-geas-reform
(Publikationen / Unsere Arbeitshilfen)

Impressum

Basisinformation zur GEAS-Reform Nr. 4:
Laura Hilb:
Rechte und Mitwirkungspflichten im Asylverfahren

Juli 2026 (Version 2.0)

www.asyl.net/view/basisinformationen-zur-geas-reform

Satz: Dr. Klara Vanek, textuelles.de

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e.V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Die Träger des Informationsverbunds Asyl und Migration

AWO · Diakonie · AMNESTY INTERNATIONAL · Deutsches Rotes Kreuz · caritas · PARITÄT · ZWST · PRO ASYL DER EINZELFALL ZÄHLT.

und in Kooperation mit: UNHCR The UN Refugee Agency

Informationsverbund ASYL & MIGRATION